

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

53. Jahrgang

4. August 2021

Nummer 52

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	801
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales- und Wohnen)	
Öffentliche Zahlungserinnerung	801
Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 96	802
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 28 ff. des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. V. m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau eines Bahnsteigs der Straßenbahnhaltestelle „Hauptbahnhof“ und den Neubau des Gleisabschnittes zwischen den Haltestellen „Hauptbahnhof“ und „Thomas-Mann-Straße“ in Bonn	803

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 26.07.2021	Az.: 50-223/911306
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Alseny Diallo, geb. am 01.01.1996	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der

Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 13, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 26.07.2021

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Bialaschik

BUNDESSTADT BONN Die Oberbürgermeisterin Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde

ÖFFENTLICHE ZAHLUNGSERINNERUNG

Hiermit erinnern wir an die Zahlung der am 15.08.2021 fällig werdenden Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggf. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Kassenzichen an.

Wer abbuchen lässt, spart sich Arbeit und Wege.

Unter Telefon 77 2300 gibt die Stadtkasse Auskunft über das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren.

Bonn, den 20.07.2021

Öffentliche Bekanntmachung
Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 96 - Bonn am 26. September 2021

Nach § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz i. V. m. § 38 Bundeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 30. Juli 2021 folgende Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 96 - Bonn zugelassen hat:

Bewerber/innen im Wahlkreis 96 - Bonn

Nr.	Partei / Kennwort (bei anderen Kreiswahlvorschlägen)	Name	Beruf	Geburtsjahr, Geburtsort	Straße/Hausnummer	Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Jansen, Christoph	Leiter KommunalAkademie Konrad-Adenauer-Stiftung	1983, Mönchengladbach	Villichgasse 2 a	53177 Bonn
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Rosenthal, Jessica	Gesamtschullehrerin	1992, Hameln	Pariser Straße 49 a	53117 Bonn
3	Freie Demokratische Partei (FDP)	Graf Lambsdorff, Alexander	Diplomat	1966, Köln	Goethestr. 19	53113 Bonn
4	Alternative für Deutschland (AfD)	Prof. Dr. Neuhoff, Hans Ludwig	Professor Hochschule	1959, Bonn	Gladbecker Str. 5	40472 Düsseldorf
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Uhlig, Katrin Babette	wissenschaftliche Referentin	1982, Duisburg	Bonner Talweg 260	53129 Bonn
6	DIE LINKE (DIE LINKE)	Bergen, Ilja	Chemikant und Student BWL	1987, Swerdlowsk	Julius-Leber-Str. 11	53123 Bonn
7	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	van den Bergh, Moritz	Mediengestalter Web-Design	1988, Bonn-Duisdorf	An der Esche 5	53111 Bonn
10	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	Acar, Jutta	Bundesbeamtin i.R.	1958, Köln	Elliger Höhe 31	53177 Bonn
15	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	Dr. Stamm, Roger Kurt Siegfried	Rentner	1953, Erlangen	Cecilienstr. 8	53721 Siegburg
19	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	Berneiser, Gregor Philipp	Betriebswirt	1975, Frankfurt am Main	Lilienthalstr. 45	53125 Bonn
23	Liberal-Konservative Reformen (LKR)	Limbach, Reinhard Otto Volker	Immobilienkaufmann	1960, Bonn	Liestr. 1	53225 Bonn
27	Volt Deutschland (Volt)	Genn, Livia Juliane	Studentin	1998, Bergisch-Gladbach	Hunsrückstr. 16	53119 Bonn

Bonn, den 30. Juli 2021

stellvertretender Kreiswahlleiter

Staddirektor Wolfgang Fuchs

Die folgende Bekanntmachung erfolgt auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln,
Dezernat 25 -Verkehr-

Bonn, den 22.07.2021

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

gez. C. Krause
Beigeordnete

Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 28 ff. des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. V. m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau eines Bahnsteigs der Straßenbahnhaltestelle „Hauptbahnhof“ und den Neubau des Gleisabschnittes zwischen den Haltestellen „Hauptbahnhof“ und „Thomas-Mann-Straße“ in Bonn

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Die Bundesstadt Bonn plant, an der Straßenbahnhaltestelle „Hauptbahnhof“ den Bahnsteig in Richtung Thomas-Mann-Straße barrierefrei auszubauen sowie den Gleisabschnitt zwischen den Haltestellen „Hauptbahnhof“ und „Thomas-Mann-Straße“ zu erneuern und in Richtung Innenstadt zu verschieben.

Der barrierefreie Ausbau des Bahnsteigs in Fahrtrichtung Dottendorf ist nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens, dieser ist erst zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit dem Neubau des Zentralen Omnibusbahnhofes (ZOB) geplant.

In Fahrtrichtung Thomas-Mann-Straße haben die Straßenbahnen bisher direkt gegenüber dem Bahnhofsgebäude auf der Straße „Am Hauptbahnhof“ gehalten. Im Zuge der Bauarbeiten im Bahnhofsumfeld ist die Halteposition der Straßenbahnen in den Bereich des Zentralen Busbahnhofes (ZOB) verlagert worden, wo die Straßenbahnen ebenfalls wie bisher auf der Straße halten, so dass kein barrierefreier Ein- und Ausstieg möglich ist.

Der geplante barrierefreie Bahnsteig in Fahrtrichtung Thomas-Mann-Straße soll unmittelbar vor dem Maximiliancenter errichtet werden und ist mit einer Bahnsteiglänge von 40 m, einer Bahnsteigbreite von 3,00 m und mit einer Bahnsteighöhe von 20 cm über Schienenoberkante geplant.

Zudem ist eine Überdachung mit einer Länge von 18,00 m und einer Breite von 2,10 m vorgesehen. Die Seiten- und Rückwände der Überdachung sollen verglast werden. Weiter ist eine Dachbegrünung geplant.

Für blinde Menschen und für sehbehinderte Menschen sind taktile Leitelemente vorgesehen.

Auf dem Streckenabschnitt zwischen den Haltestellen „Hauptbahnhof“ und „Thomas-Mann-Straße“ nutzt die Straßenbahn die vorhandenen Straßenverkehrsflächen. Der Straßenquerschnitt soll zugunsten des schienengebundenen ÖPNV neu geordnet werden.

Um den Straßenbahnverkehr zu beschleunigen, soll auf dem Streckenabschnitt zwischen den Straßenbahnhaltestellen „Hauptbahnhof“ und „Thomas-Mann-Straße“ der Radverkehr neben den Straßenbahngleisen geführt werden. Teils soll der Radverkehr als Radweg auf Gehwegniveau und teilweise als Schutzstreifen auf der Fahrbahn jeweils mit einer Breite von 1,60 m geführt werden.

Die Gleistrasse in Fahrtrichtung Thomas-Mann-Straße wird um ca. 3,00 m in Richtung Innenstadt verschoben. Das Gleis in Fahrtrichtung Dottendorf soll um ca. 1,70 m näher an die Innenstadt herangerückt werden. In Höhe des ZOB und an der Thomas-Mann-Straße schließen die neuen Gleistrassen an die Bestandsgleise an.

Während der Baumaßnahmen werden Sperrungen bzw. Einschränkungen des Straßenbahnbetriebs und des Busverkehrs erforderlich.

Einzelheiten des Vorhabens sind den, auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planunterlagen zu entnehmen.

Offenlage der Planunterlagen

Die Bundesstadt Bonn hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für dieses Vorhaben beantragt.

Anlässlich der COVID-19 Pandemie wurde am 20.05.2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erlassen, das am 29.05.2020 in Kraft getreten ist. Demnach kann aufgrund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung der Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in digitaler Form werden

vom 09.08.2021 bis zum 08.09.2021 einschließlich

gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG und gem. § 27a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht. Mit diesem Link wird

die Internetseite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Bahnstrecken enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen sind die Planunterlagen zu finden.

Gem. § 27a VwVfG NRW wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Bundesstadt Bonn (<https://www.bonn.de/service-bieten/dialog-beteiligung/beteiligungen-in-planverfahren.php>) veröffentlicht.

Weiter enthält die Internetseite der Bundesstadt Bonn eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG ermöglicht die Bundesstadt Bonn im o. a. Zeitraum der Veröffentlichung der Planunterlagen eine Einsichtnahme in die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in Papierform. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich:

Amt für Bodenmanagement und Geoinformation
Terminvereinbarung unter:
0228 772200 oder
kundenzentrum-geodaten@bonn.de

Die Einsichtnahme kann an dem abgestimmten Termin bei der Stadtverwaltung Bonn, Stadthaus, Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Aufzug 2, Etage 6B während der Dienststunden erfolgen.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planunterlagen.

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch das o. g. Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Internetveröffentlichung, das ist **bis zum 22.09.2021 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln oder bei der Stadtverwaltung Bonn, Stadtplanungsamt, Berliner Platz 2, 53111 Bonn Einwendungen gegen dieses Vorhaben schriftlich erheben.
Die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift kann bei der Stadtverwaltung Bonn ebenfalls nur nach telefonischer Terminabstimmung (Rufnummern s. o.) erfolgen.

Gem. § 3a VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt folgendes: Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendung muss unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und einer lesbaren Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diese Mindestanforderungen sind unbeachtlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG NRW).

Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf eingesehen werden.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW über die Auslegung der Planunterlagen.
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben bzw.

bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 29 Abs. 1a PBefG).

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 PBefG für die vom Plan betroffenen Flächen in Kraft.